

Da in gefolge Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Verordnung, alljährlich eine General-Tabelle vom Feuer-Schaden von hiesigen Provinzen angefertigt und nach Hofe befördert werden soll;

So wird sämtlichen Magistraten in denen Städten, Regierer und Beamten auf dem platten Lande, im Hertzogthum Geldern, Fürstenthum Meurs und Herrlichkeit Crefeld hiedurch aufgegeben, sothane Tabelle de Anno 1767, nemlich ein jeder von seiner zu seinem Resfort gehörigen Stadt, Amt oder Herrlichkeit, nach anliegendem Schemate, mit aller Accuratesse anzufertigen, und selbige innerhalb 14 Tagen bey 2 Rthlr. irremissibler Straffe der Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen; auch künftighin mit Ende jeden Jahres, ohne weitere Erinnerung, bey gleichmäffiger Straffe damit zu continuiren. Signatum Meurs den 24. Novemb. 1767.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

Neuhans Wisp

Post v. Bepellrode

Entfangen den 20. Nov. 1767

Circulare,
An alle Magistrate, Regierer und Beamte im Hertzogthum Geldern, Fürstenthum Meurs und Herrlichkeit Crefeld, wegen alljährlicher Einfendung der Tabelle vom Feuer-Schaden.

SPECIAL-TABELLE

von denen

in

in Anno 176

abgebrannten Häusern, Scheunen, Stallungen,
und was sonst denen Abgebrannten des-
halb beym Steuer-Ausfchlage vergütet
worden.

Nahmen
der Aemter
und
Jurisdictionen.

Nahmen
des Eigners der
abgebrannten
Gebäude.

Nahmen
des Pächters oder
Bewohners dieser
Gebäude.

Anzahl der abgebrandten

Häuser. Scheunen. Ställen.

Wie viel das Gut, und dazu Gehörige an Schätzung jährlich betragen.

Rthlr. | Stbr. | dt.

Was denen Abgebrandten deshalb im Steuer-Ausschlag oder sonst vergütet worden.

Rthlr. | Stbr. | dt.